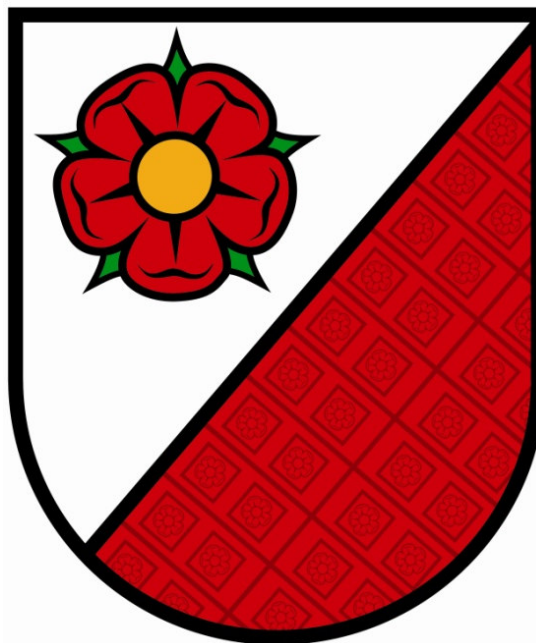


Wasserversorgungsverordnung

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(WVV)



26. November 2012

mit Änderungen vom 27. Januar 2014,
vom 29. Juni 2015
und vom 2. September 2019

Art. 1

Anteil Grund- und Verbrauchsgebühr

Über einen Zeitraum von 5 Jahren soll der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren 50 Prozent und der Anteil der Einnahmen aus den Verbrauchsgebühren 50 Prozent betragen.¹

Art. 1a

Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt²

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 45 Abs. 3 des Wasserversorgungsreglements basieren auf einem Zielwert von 60 % des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen.

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 150.-- pro angeschlossener Wohnung oder Gewerbebetrieb.³

Verbrauchsgebühr

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.15 pro m³ Wasser.

Ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant⁴

³ Für den ausnahmsweisen Wasserbezug ab Hydrant mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 28 Abs. 5 des Wasserversorgungsreglements gelten folgende Gebührenansätze

a) einmalige Bezüge

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - Viehschauen | kostenlos ⁵ |
| - Schwimmbadfüllung | Verbrauchsgebühr nach Bassinvolumen zzgl. Abwassergebühr sowie zzgl. Pauschalgebühr CHF 30.-- für Materialmiete ⁶ |
| - andere Bezüge bis 20 m ³ , mit vorgängiger Bewilligung ⁷ | CHF 30.-- |
| - andere Bezüge von 20 m ³ bis 50 m ³ , mit vorgängiger Bewilligung ⁸ | CHF 50.-- |
| - andere Bezüge ohne vorgängige-Bewilligung ⁹ zusätzlicher Bearbeitungsgebühr | CHF 100.-- ¹⁰ |
| - Bezüge über 50 m ³ | Verbrauchsgebühr |

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

² Ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015.

³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

⁴ Ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2014.

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

⁶ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

¹⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

gemäss Messung
(Installation
Wasseruhr verlangt)

b) regelmässige Bezüge (Jahresgebühr)

- Schwellenkorporation CHF 300.--
- andere Bezüger: Festlegung auf Gesuch hin durch Tiefbaukommission

⁴ Wasserbezüge ab Hydrant für Schwimmbadfüllungen werden nur unter der Auflage bewilligt, dass beim Wasserbezug eine Reduktion mittels 40er-Druckschlauch und rückstossfreiem Strahlrohr erfolgt. Das Material ist beim Brunnenmeister oder beim Brunnenmeister-Stv. zu beziehen¹¹

Art. 3

*Zuständigkeiten
Aufgaben der
Tiefbaukommission*

- ¹ Die Tiefbaukommission besorgt insbesondere
- a) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
 - b) den Erlass von Verfügungen
 - c) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen
 - d) die übrigen gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird und es sich nicht um reine Verwaltungs- oder Vollzugsaufgaben handelt.

*Aufgaben des
Ressortchefs
Tiefbau*

- ² Der Ressortchef Tiefbau ist insbesondere zuständig für
- a) die Gewährung von Fristerstreckungen oder ratenweiser Zahlung von Anschlussgebühren.

*Aufgaben der
Gemeinde-
verwaltung*

- ³ Der Gemeindeverwaltung obliegt insbesondere
- a) die Prüfung und der Entscheid über Gesuche um Anschluss an die Wasserversorgung oder um Erweiterung der angeschlossenen Installationen
 - b) die Überwachung der Einreichung der Ausführungspläne privater Wasserleitungen für die Nachführung des Leitungskatasters
 - c) die Prüfung und der Entscheid über Gesuche für vorübergehenden Wasserbezug
 - d) die Berechnung und Einforderung sämtlicher Gebühren gemäss Gebührenreglement und Verordnung
 - e) die weiteren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden Verwaltungsaufgaben.

*Aufgaben des
Brunnenmeisters*

- ⁴ Dem Brunnenmeister obliegt insbesondere
- a) die betriebliche Überwachung der Anlagen der Wasserversorgung
 - b) die Behebung von Störungen
 - c) die Durchführung von Selbstkontrollen gemäss

¹¹ Ganzer Absatz eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

- Qualitätssicherungs-Handbuch der Wasserversorgung
- d) die Kontrolle der Hausinstallationen und die Aufnahme der Belastungswerte
 - e) die weiteren Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Die Wasserversordnungsverordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Die Änderung vom 27. Januar 2014 tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.¹²

³ Die Änderung vom 29. Juni 2015 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.¹³

³ Die Änderung vom 2. September 2019 treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.¹⁴

¹² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2014.

¹³ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2015.

¹⁴ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2019

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 26. November 2012.

Der Präsident
sig.
Peter Heiniger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 1

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversordnungsverordnung am 27. Januar 2014 an.

Der Präsident
sig.
Beat Studer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 2

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversordnungsverordnung am 29. Juni 2015 an.

Der Präsident
sig.
Beat Studer

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 3

Der Gemeinderat nahm die Änderungen der Wasserversordnungsverordnung am 2. September 2019 an.

Der Präsident

Der Sekretär

Fabian Horisberger

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 2. September 2019 beschlossene Änderung der Wasserversordnungsverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 12. September 2019.

Wynigen, 2. September 2019

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi